

**SCHULORDNUNG**  
**der**  
**MUSIK- UND KUNSTSCHULE**  
**ACHERN - OBERKIRCH**

**1. Aufgabe**

- 1.1 Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch – nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt – ist eine Bildungseinrichtung für Musik und Kunst in öffentlicher Trägerschaft.

**2. Aufbau**

- 2.1 Die Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Sie erteilt ihren Unterricht nach dessen Lehrplänen sowie den methodisch-didaktischen Konzeptionen der Kunstabteilungen der deutschen Kunsthochschulen. Sie gewährleistet in eigener Verantwortlichkeit eine fachgerechte und qualifizierte Ausbildung.

- 2.2 Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule gliedert sich in:

- Grundfächer: Musikalische Früherziehung (MFE)  
Rhythmik  
Musikalische Grundausbildung (MAG)  
Ästhetische Früherziehung  
Musisches Kinderförderprogramm

-Hauptfächer: Gruppen- und Einzelunterricht gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe der Fachbereiche Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Percussion, Ergänzungsfächer, künstlerisches Gestalten, Ballett und moderner Tanz.

- Nebenfächer: Chor, Symphonieorchester, Blasorchester, Streichorchester,
- Big Band, Ensembleunterricht,  
Jazz-Combo, Musiktheorie (Ergänzungsfach).

**3. Schuljahr**

- 3.1 Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule ist das Kalenderjahr.

- 3.2 Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre aufgeteilt.

Das 1. Semester (01.01. bis 30.06.)

Das 2. Semester (01.07. bis 31.12.)

- 3.3 Die schulfreien Tage sind geregelt analog der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Achern und Oberkirch.

- 3.4 Die Musikalische Früherziehung beginnt nach den Sommerferien (erster Schultag der allgemeinbildenden Schulen) und endet im zweiten Jahr danach mit dem Beginn der Sommerferien.

Anmeldeschluss hierfür ist jeweils der **Samstag des letzten Juni-Wochenendes**. Die Zahlungspflicht beginnt am 01.09. und endet am 31.07. im zweiten Jahr danach.

- 3.5 Das musische Kinderförderprogramm beginnt jeweils nach Ostern und dauert ein Jahr.

#### 4. **Anmeldung – Vertragsverhältnis**

- 4.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind für den jeweiligen Bereich an die zuständige Geschäftsstelle (Schulleitung in Achern oder Oberkirch) zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2 Anmeldeformulare werden auf Anforderung dem/der Zahlungspflichtigen zugesendet und sind von dem/der Zahlungspflichtigen unterschrieben an die zuständigen Geschäftsstellen in Achern oder Oberkirch zu richten.
- 4.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt Anmeldungen anzunehmen.
- 4.4 Anmeldungen können das ganze Jahr über erfolgen. Anmeldeschluss für das 1. Semester ist immer der **Samstag des zweiten Wochenendes im Dezember** und für das 2. Semester der **Samstag des zweiten Wochenendes im Juni**.
- 4.5 Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind.

#### 5. **Abmeldung – Kündigung**

- 5.1 Die Abmeldung vom Unterricht bedarf der Schriftform und ist – von dem/der Zahlungspflichtigen unterschrieben – an die zuständige Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule in Achern oder Oberkirch zu richten.
- 5.2 Abmeldeschluss für das **1. Semester ist der 1. Mai** und für das **2. Semester der 1. November** eines jeden Jahres. In begründeten Einzelfällen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel oder Schüleraustausch) werden gegen Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen Ausnahmen zugelassen.
- 5.3 Wird der Musikschulunterricht durch den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige oder das Vertragsverhältnis durch die Musik- und Kunstschule unter Einhaltung der in Absatz zwei festgelegten Abmeldefrist nicht gekündigt, so verlängert sich der Musikschulunterricht bzw. das Vertragsverhältnis um ein weiteres Schulhalbjahr.
- 5.4 Ausgenommen hiervon sind die Grundfächer:  
MFE, MGA – 1 Jahr, Rhythmik – 1 Jahr, Muisches Kinderförderprogramm – 1 Jahr. Diese Kurse bedürfen keiner Kündigung. Vorzeitige Abmeldungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

#### 6. **Unterricht**

- 6.1 Der Musikschulunterricht wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und der Zahl der Unterrichtsstunden in allen Verbandsgemeinden durchgeführt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 6.2 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erteilt.
- 6.3 Der Unterricht dauert:
- |                             |       |                        |
|-----------------------------|-------|------------------------|
| a) im Einzelunterricht      | (EU)  | 30, 40 oder 45 Minuten |
| b) im Gruppenunterricht     | (GU)  | 40 - 80 Minuten        |
| c) im Großgruppenunterricht | (GGU) | 45 – 75 Minuten        |
| d) im Klassenunterricht     | (KU)  | 45 – 75 Minuten        |

- 6.4.1 Der Regelunterricht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ist der Gruppenunterricht.
- 6.4.2 Der noch bestehende Gruppenunterrichtstarif 2 Schüler 30 Minuten, 3 Schüler 45 Minuten und 4 Schüler 60 Minuten aus der bis 31.03.2010 geltenden Entgeltordnung wird als Übergangslösung für diejenigen, die in diesem Tarif bleiben wollen, bis 31.12.2011 beibehalten. Jeder Betroffene kann in den ab 01.04.2010 geltenden Gruppenunterrichtstarif wechseln, wenn sich alle Teilnehmer innerhalb der Gruppe damit einverstanden erklären.
- 6.5 Bei entsprechendem Fortschritt im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach wird allen Schülern empfohlen, im Rahmen des Musikschulangebotes an einem Ergänzungsfach teilzunehmen.
- 6.6 Alle Schüler in Instrumentalfächern ab 6 Jahren sind verpflichtet, mindestens zwei Semester im Musikschulchor oder in einem Musikschulorchester mitzuwirken. Die Mitwirkung im Schulchor und im Schulorchester ist **kostenlos**.  
Bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme am Musikschulchor oder Musikschulorchester ist das Mitwirken der Musikschüler in den örtlichen Musik- und Gesangsvereinen sowie in Chören und Orchestern der allgemeinbildenden Schulen im Interesse einer guten Zusammenarbeit zu berücksichtigen.
- 6.7 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie den Ergänzungsfächern und den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss vom Unterricht. Hierüber entscheidet die Schulleitung der Musik- und Kunstschule nach Anhörung der Beteiligten.
- 6.8 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. An außerordentlichen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule sollten die Schüler teilnehmen.
- 6.9 Auf Wunsch werden zum Ende eines Schuljahres schriftliche Leistungsbescheinigungen ausgestellt. Über den Leistungsstand der Schüler informieren auch Vorspiele (intern oder öffentlich) zu deren Teilnahme die Schüler verpflichtet sind.
- 6.10 Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers ist unverzüglich und rechtzeitig das Sekretariat der Musik- und Kunstschule zu benachrichtigen.
- 6.11 Durch Krankheit des Schülers ausgefallener Unterricht muss von der Lehrkraft nicht nacherteilt werden.
- 6.12 Ist abzusehen, dass mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstermine durch Krankheit oder Verhinderung des Schülers ausfallen, wird, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, das Entgelt zurückerstattet.
- 6.13 Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht, der durch Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit durch eine andere Lehrkraft in einer Vertretungsstunde erteilt. Die Einteilung und Organisation der Vertretungsstunden geschieht über das Sekretariat der Geschäftsstellen.
- 6.14 Ist abzusehen, dass mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstermine durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen und für diese Zeit keine ständige Vertretung gefunden werden kann, werden die Entgelte für die nicht vertretenen und ausgefallenen Unterrichte zurückerstattet. Sind während des Kalenderjahres mehr als drei Unterrichtstermine wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ohne Angebot von Vertretungsunterricht ausgefallen, werden die anteiligen Entgelte ab dem vierten Unterrichtsausfall zurückerstattet.

## 7. Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich muss der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Es empfiehlt sich vor der Anschaffung den Rat des Fachlehrers einzuholen.

Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können den Schülern schuleigene Instrumente mietweise überlassen werden. Hierfür ist das in der Entgeltordnung vorgesehene Entgelt zu entrichten.

- 7.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Bei einer Verlängerung wird ein höheres Entgelt erhoben.
- 7.3 „Mitwachsende“ Instrumente werden von der Musik- und Kunstschule gestellt. Es sind dies im einzelnen: 1/10, 1/8, 1/4, 1/2 und 3/4 Streich- und Zupfinstrumente. Hierfür ist das in der Entgeltordnung vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 7.4 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 7.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 7.6 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7.7 Bei dem Musikschulunterricht, in „Musikalischer Früherziehung“, in Ballett oder Jazz-Ballett, wird die Anschaffung des Unterrichtsmaterials bzw. der Kleidung durch die entsprechende Lehrkraft geregelt.

## 8. Aufsicht

- 8.1 Eine Aufsicht durch die Musik- und Kunstschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts.

## 9. Leistungen

- 9.1 Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben im Musikschulunterricht die Anforderungen der Musik- und Kunstschule zu erfüllen.
- 9.2 Werden im Unterricht die zu erwartenden Fortschritte infolge mangelnden Fleißes, zu geringer Begabung oder aus sonstigen Gründen nicht erzielt, wird dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter die Beendigung des Unterrichts nahegelegt. Die Beendigung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

## 10. Gesundheitsbestimmungen

- 10.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## 11. Haftung

- 11.1 Alle Schüler bzw. Teilnehmer der Musik- und Kunstschule sind gegen Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zur Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule ereignen, beim Badischen Gemeindeversicherungsverband versichert. Es gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Schulleitung der Musik- und Kunstschule eingesehen werden können.

11.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Musik- und Kunstschule zurückzuführen.

## 12. Hausordnung

12.1 Die Hausordnung der einzelnen Unterrichtsstätten ist Bestandteil der Schulordnung.

## 13. Entgelt

13.1 Die Unterrichtsentgelte sind aus der gesonderten Entgeltordnung ersichtlich und können durch das Sekretariat mitgeteilt werden.

13.2 Die Musik- und Kunstschule fordert die Entgelte mit einer Rechnung an. Bei den Entgelten handelt es sich um Monatsbeträge. Sie sind am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der/die Zahlungspflichtige hat bei der Anmeldung grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, wird der/die Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen bzw. das Vertragsverhältnis aufgelöst.

Wird eine Lastschrift von der Bank nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

13.3 Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

13.4 Das Unterrichtsentgelt und die Mietentgelte (Miete für Instrumente) sind auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien fällig.

## 14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Die Änderungen in 6.3, 6.4 und 13.2 treten zum 01.01.2010 in Kraft

## Sozial- und Familienermäßigung

1. Familien/Alleinerziehenden mit Kindern, die im Verbandsgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, wird als freiwillige Leistung eine einkommensabhängige Ermäßigung auf die Unterrichtsentgelte gewährt.
2. Ist das monatliche Netto-Familien-Einkommen (NFamEK) inklusive Kindergeld des/der Zahlungspflichtigen geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der - für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen - Sozialhilfe-Regelsätze errechnet, wird eine Sozial- und Familienermäßigung gewährt. Die Höhe dieser Ermäßigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Verhältnis zwischen Netto-Familien-Einkommen (NfamEK) und der Bemessungsgrenze (BG)	Sozial- und Familienermäßigung in %
NfamEK kleiner oder gleich 100 % der BG	20 %
90 %	25 %
80 %	30 %

70 %	35 %
60 %	40 %
50 %	45 %

3. Die Ermäßigung wird nur für diejenigen Kinder gewährt, für die die Eltern Kindergeld beziehen.
4. Bei der Antragstellung sind vorzulegen:
  - Nachweis über Erhalt von Kindergeld
  - Nachweis über monatliches Netto-Familien-Einkommen aller Familienmitglieder (bei Selbständigen letzte Einkommensteuererklärung).
5. Der schriftliche Antrag (Vordruck) muß für jedes Semester von dem/der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31.03. für das 1. Halbjahr und zum 30.09. für das 2. Halbjahr bei der zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden.